

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 13	S0003/08	08.01.2008

zum/zur	
A0184/07 – Interfraktioneller Antrag	
Bezeichnung	
Information des Stadtrates über OB-Beschlüsse	
Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	12.02.2008
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.02.2008
Stadtrat	13.03.2008

Mit der Beschlussfassung zum interfraktionellen Antrag soll ich als Oberbürgermeister beauftragt werden, wöchentlich nach meiner Dienstberatung „alle Beschlüsse und bestätigten Informationen meines Wirkungsbereiches den Fraktionen als nicht öffentliche Information mitzuteilen bzw. zukommen zu lassen.“

Das derzeitige Verfahren zur Information der Fraktionen/Stadtratsmitglieder über die Ergebnisse meiner Dienstberatungen wird nachfolgend beschrieben.

Seit meinem Amtsantritt im Juli 2001 findet wöchentlich dienstags meine Dienstberatung mit den Beigeordneten statt.

Diese ist – wie alle beratenden und beschließenden Gremien des Stadtrates auch – in den Sitzungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg eingebettet und wird damit vollinhaltlich durch das Ratsinformationssystem session gestützt.

Das heißt: alle Vorlagen (Drucksachen, Stellungnahmen, Informationsvorlagen), die in meiner Dienstberatung behandelt werden, müssen durch das jeweilige Fachdezernat im Ratsinformationssystem eingepflegt worden sein. Auch die Tagesordnung und die Niederschrift zu meinen Dienstberatungen werden über das Ratsinformationssystem erstellt.

Im Anschluss an die Dienstberatung, die sich je nach Umfang der Tagesordnung zeitlich verschieben kann, werden die Ergebnisse/Beschlüsse im geschäftsführenden Amt 13 ausgewertet und unmittelbar danach im Ratsinformationssystem eingegeben.

Danach werden die Vorlagen je nach Öffentlichkeitsstatus und Zugriffsberechtigung für die Informationssysteme – Amtsinfo, Bürgerinfo und Ratsinfo für Stadträte – freigeschaltet.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. Vorlagen, die der Oberbürgermeister gemäß § 62 Abs. 1 GO LSA für die Beschlussfassung in den beschließenden Gremien des Stadtrates vorzubereiten hat
 - Drucksachen
 - Informationsvorlagen
 - Stellungnahmen zu Anträgen und Anfragen

Diese Vorlagen werden für die Infosysteme freigeschaltet und damit in den Geschäftsgang gegeben.

2. Drucksachen, deren Beschlussfassung dem Oberbürgermeister gemäß § 63 Abs. 1- 4 GO LSA obliegen

Diese Drucksachen werden für die Infosysteme freigeschaltet.

3. Vorlagen, die lediglich der verwaltungsinternen Information dienen.
 - Informationen für den Oberbürgermeister
 - Niederschriften der OB-DB
 - zur Überarbeitung zurückgestellte Vorlagen
 - Informationen unter dem TOP Verschiedenes

Diese Vorlagen werden im Amtsinfo nur für die Beigeordneten freigeschaltet.

Mit dieser Praxis stehen den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionsgeschäftsstellen alle Vorlagen zu den Ziffern 1. und 2. zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung und die Informationspflicht des Oberbürgermeisters gegenüber dem Stadtrat gemäß § 62 Abs. 2 GO LSA wird über das dort geforderte Maß hinaus erfüllt.

Im Übrigen definiert § 44 Abs. 2 GO LSA die Zuständigkeit des Stadtrates für alle Angelegenheiten der Gemeinde nur insoweit, sofern nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten – in der Hauptsatzung – übertragen hat. Unter anderem regelt der Oberbürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA die innere Organisation der Verwaltung und die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In die Erfüllung dieser Aufgaben greift die Allzuständigkeit des Stadtrates gerade nicht ein.

Abschließend ist festzustellen, dass es sich bei dem Verwaltungsorgan „Oberbürgermeister“ nicht um ein Kollektivorgan handelt, d.h. eine Pflicht zur Durchführung einer Dienstberatung und Dokumentation derselben besteht nicht.

Das Anliegen des Antrages wird also seit Jahren gemäß meiner Hinweise zu den Ziffern 1. und 2. umgesetzt.

Dr. Trümper